



Mutterschutz für Studentinnen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ab 2018

Wichtige Informationen für Lehrende*r, Praktikumsleiter*innen, Studiengangsmanager*innen, Fachstudienberater*innen, Vorsitzende des Prüfungsausschusses und Studiendekan*innen

Schutzfristen vor und nach der Entbindung nach § 3 MuSchG

Sechs Wochen vor dem geplanten Entbindungstermin beginnt die gesetzliche Mutterschutzzeit. Die Schutzfrist nach der Entbindung endet im Normalfall acht Wochen nach der Geburt des Kindes und kann sich auf zwölf Wochen verlängern:

- bei medizinischen Frühgeburten (laut ärztlichem Attest),
- bei Mehrlingsgeburten oder
- wenn beim Kind vor dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wurde.

Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich außerdem bei einer vorzeitigen Entbindung um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht. Sie beträgt ebenfalls acht bzw. zwölf Wochen ab dem tatsächlichen Geburtstermin.

Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Schutzfristen

Während der Schutzfristen dürfen Lehrende die Teilnahme der Studentin an einer Lehrveranstaltung grundsätzlich nicht einfordern. Die Studentin ist auch nicht zur Teilnahme an Prüfungen verpflichtet. Die Studentin **kann** aber an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen, sofern sie sich dafür angemeldet hat. Die Entscheidung, ob sie die volle Schutzfrist in Anspruch nimmt oder teilweise darauf verzichtet, liegt allein bei der Studentin.

Die Studentin kann die Erklärung zur Teilnahme an der Veranstaltung oder ihre Anmeldung zur Prüfung jederzeit widerrufen (auch unmittelbar vor dem Prüfungsbeginn). Letzteres entspricht einem genehmigten Rücktritt von der Prüfung. Fristen für Wiederholungsprüfungen sind auf Antrag der Studentinnen entsprechend zu verlängern.

In den aktuellen Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart werden die neuen gesetzlichen Regelungen noch nicht vollständig berücksichtigt, insbesondere die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch auch innerhalb der Schutzfristen nach der Entbindung an Prüfungen teilzunehmen. Da das Mutterschutzgesetz gegenüber den Prüfungsordnungen höherwertig ist, gelten in diesen Fällen die Regelungen des



Mutterschutzgesetzes vorrangig vor den Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung. Das heißt, abweichend vom Text der Prüfungsordnung darf eine Studentin auch während der Schutzfristen nach der Entbindung auf ausdrücklichen Wunsch an Prüfungen teilnehmen. Die Neuregelungen werden bei der nächsten Änderung der Prüfungsordnung in die Prüfungsordnung aufgenommen.

Nachteilsausgleich nach § 9 MuSchG

Das Mutterschutzgesetz soll Frauen vor Diskriminierung am Arbeits- und Ausbildungsplatz schützen. Mit dem in § 9 Absatz 1 Satz 4 MuSchG geforderten Nachteilsausgleich wird klargestellt, dass es der Studentin ermöglicht werden soll, ihr Studium während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder während der Stillzeit möglichst ungehindert fortzusetzen.

Bitte finden Sie innerhalb Ihrer Studiengänge Wege, wie schwangere Studentinnen ihr Studium auf eigenen Wunsch fortsetzen können, ohne dass sich Nachteile durch eine Verzögerung des Studiums ergeben.

Insbesondere bei Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, welche von der Studentin aufgrund ihrer Schwangerschaft/Mutterschaft/Stillzeit nicht (ausreichend) besucht werden können, müssen zeitliche Nachteile, z.B. wenn Alternativangebote oder Nachholtermine nicht möglich sein sollten, durch besondere Regelungen ausgeglichen werden. Sofern die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen betroffen ist, kann die Studentin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Die Regelungen der Prüfungsordnung zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen gelten hierbei entsprechend. Ein Nachteilsausgleich kann beispielsweise durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit, der Genehmigung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form oder durch eine Verlegung von Prüfungsterminen (z.B. für mündliche Prüfungen) gewährt werden.

Die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind im Einzelfall zu betrachten und in Art und Bemessung bedarfsgerecht danach auszurichten. Vergleichsmaßstab bei der Suche nach ausgleichenden Maßnahmen für benachteiligte Studierende sind Prüfungskandidat*innen, die insoweit nicht beeinträchtigt sind. So wird der Wettbewerb unter den Studierenden hinsichtlich der Berufsbefähigung durch die nachteilsausgleichenden Maßnahmen nicht verfälscht und der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet. Die Prüfungsbedingung ist daher nur im erforderlichen Rahmen zu modifizieren, ohne dass sich die geprüften fachlichen Anforderungen qualitativ vereinfachen dürfen. Der schwangerschaftsbedingte Nachteil darf durch die Ausgleichsmaßnahmen auch nicht überkompensiert werden und zu einer Privilegierung gegenüber andere Prüfungskandidat*innen führen.

Hinweis: Die pauschale Empfehlung für die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern hingegen führt definitiv zur Verlängerung von Studienzeiten und stellt keinen ausreichenden Nachteilsausgleich dar.



Studierverbote

Bereits ab Beginn der Schwangerschaft einer Studentin und für stillende Studentinnen gelten folgende Studierverbote:

Am Abend bzw. in der Nacht nach § 5 Abs. 2 MuSchG:

Die Universität darf eine schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht zwischen 20 und 6 Uhr im Rahmen des Studiums tätig werden lassen. Sie darf sie an Studien- und Lehrveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab 22 Uhr ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in keinem Fall mehr erlaubt.

An Sonn- und Feiertagen nach § 6 Abs. 2 MuSchG:

Die Universität darf eine schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Studiums tätig werden lassen. Die Universität darf sie an Studien- und Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der Studentin in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Erläuterung zum Formular „Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau gemäß § 27 Mutterschutzgesetz“ (Gefährdungsbeurteilung)

Unter den Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz vor Bekanntwerden der Schwangerschaft auf der Seite 1 ist der Studien-/Praktikumsplatz gemeint. Die wöchentliche Arbeitszeit und die maximale tägliche Arbeitszeit beziehen sich auf den gesamten Zeitaufwand fürs Studium.